

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 17 (1931)
Heft: 10

Vereinsnachrichten: Die Reise-Legitimationskarte des kathol. Lehrervereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 39. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.86
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSTRATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Zum Kampfe gegen Schund und Schmutz — Erklärung des ersten Kommunionmandats — Schulnachrichten — Kantonenliste — Hinweisereinsendungen — BEILAGE: Volksschule N. 4.

Zum Kampfe gegen Schund und Schmutz

J. Hg., Zg.
(Fortsetzung.)

Sehr geehrter Leser! Das in Frage stehende Thema heisst: zum Kampfe gegen Schund und Schmutz. Sie werden denken, das sei eine lange Einleitung gewesen, und fast fürchten, der zweite Teil werde nun erst recht lange werden. Aber ich bitte Sie, keine Angst zu haben, dieser Kampf wird kurz sein. Ich stehe nämlich auf dem Boden jener Taktik, dass ein Feind erst dann mit Erfolg bekämpft werden kann, wenn man ihn und seine Tücken kennt. Diese Aufklärung habe ich im ersten Teile zu geben versucht. Also können wir den Kampf darum umso kürzer werden lassen.

Ich möchte diesen Kampf in der Hauptsache in zwei Methoden teilen: in einen Kampf mit negativen und einen solchen mit positiven Mitteln. Als erste negative Mittel möchte ich vorab die Gesetzgebung und die Verwaltungsmassnahmen nennen. Da taucht in erster Linie die Frage auf, ob wohl gesetzliche Bestimmungen da seien, die Herstellung und Verbreitung von Schund und Schmutz verhindern könnten. Als Folge einer internationalen Vereinbarung erliess auch die Schweiz im September 1915 ein Bundesgesetz betr. die Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels, sowie der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen. Auch die meisten (wahrscheinlich

alle) kantonalen Strafgesetze enthalten Vorschriften folgenden Inhaltes: Wer durch unzüchtige Reden oder Handlungen öffentliches Aergernis erregt, ebenso wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Darstellungen veröffentlicht oder verbreitet, wird mit Geldbusse, im Rückfalle mit Geldbusse und Gefängnis bestraft. Im Laufe des letzten Sommers sind mir drei Fälle von gerichtlichen Bestrafungen auf Grund dieser Artikel bekannt geworden. Wie man aber deutlich aus diesen Wortlauten erkennen kann, richten sich diese Gesetze nur gegen die Pornographie, also die eigentliche Schmutzliteratur. Der Schund kann davon nicht betroffen werden. Dass irgend in einem Kanton ein Gesetz bestünde, das die Herstellung und Verbreitung der Schundliteratur unterbände, ist mir nicht bekannt. Dagegen existiert ein ausführliches Gutachten eines Zürcher Staatsanwaltes. Darin wird angeführt, dass jedenfalls die Schundliteratur den Schutz der Pressefreiheit nicht beanspruchen kann. Ebenso findet es der Begutachter als im Rahmen der verfassungsmässigen Handels- und Gewerbefreiheit möglich, ein Gesetz zum Schutze der Jugend vor den Gefahren der Schundliteratur zu erlassen. Er legte auch einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor. Bis heute ist aber das Gesetz nicht zustande gekommen. Dagegen haben wir heute fast in allen Kantonen Verordnungen, welche es ermöglichen, die gefährlichsten Produkte im Lichtspieltheater zu unterdrücken. — Ausserhalb unseres Vaterlandes hat man den Schritt gewagt, ein

Die Reise-Legitimationskarte des kathol. Lehrervereins.

Pünktlich auf 1. März ist die Reisekarte des kath. Lehrervereins der Schweiz erschienen. Sie hat Gültigkeit bis 1. März 1932 und ist zum Preise von 1.80 Fr. beim Zentralaktuar Frz. Marty in Schwyz zu beziehen. Gegen Vorweis der Karte erhalten die Mitglieder des Lehrervereins für sich, ihre Familienangehörigen und ihre Schulen auf 38 Bahnen Preisermässigungen bis zu 50 Prozent. Ebenso können ca. 60 Museen und Sehenswürdigkeiten zu Vorzugspreisen besucht werden. Eine einzige Fahrt auf Rigi, Pilatus, Stanserhorn, Engelberg, Gornergrat, Jungfrau, Furka-Oberalp, Generoso, San Salvatore etc. etc. lohnt schon die Anschaffung unserer Reisekarte. Es liegt im Interesse jedes Einzelnen, die Karte rechtzeitig zu bestellen, nicht erst im letzten Augenblick, wenn man die Reise antreten will.

Noch eins! Besuchen wir auf unsern Reisen die in der Karte empfohlenen Hotels und Geschäfte und nehme man stets auf das Inserat in der Reisekarte Bezug. In der zeitgemässen Ausnüt-

zung der Reisekarte sind wir entschieden noch nicht auf der Höhe. Man sollte meinen, es wäre eine Selbstverständlichkeit, dass die Mitglieder des Lehrervereins bei Schulausflügen und Reisen in erster Linie die in der Reisekarte inserierenden, bestempfohlenen Gasthäuser und Geschäfte besuchen würden. Leider ist dem nicht so. Wie oft während des Jahres kommt der Lehrer in die Lage, als Leiter eines Chores oder als Vorstandsmitglied eines Vereins empfehlenswerte Gasthäuser in dieser oder jener Gegend des Vaterlandes in Vorschlag zu bringen. Was liegt nun näher, als dass er unsere Reisekarte mit den vielen erstklassigen Hotels in allen Teilen der Schweiz zu Rate zieht. Auch Photo-, Buch- und Kunsthandlungen sind in schöner Zahl vertreten. Im einen, wie im andern Falle — das möchten wir betonen — nehmen wir noch mehr als bisher auf unsere Reiselegitimationskarte Bezug. Das ist auch katholische Solidarität.

F. M.

Tit. Schweiz. Landesbibliothek
Bern.